BEITRAGSORDNUNG Förderverein der KiTa Auenwiese Raubach e. V.

Entsprechend § 6 der Satzung des **Förderverein der KiTa Auenwiese Raubach e. V.** wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Regelungen

Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern auf der Homepage des Vereins öffentlich zugänglich gemacht. Mit der Beitrittserklärung und der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die aktuelle Fassung der Beitragsordnung an.

Bei einer Anerkennung als gemeinnütziger Verein können Spenden und Beiträge bis zu 200 Euro jährlich ohne offizielle Zuwendungsbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung von den Mitgliedern beim Finanzamt eingereicht werden. Bei höheren Beträgen oder auf Anfrage stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen aus.

Über die Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet gemäß Satzung die Mitgliederversammlung.

2. Beitragshöhe/Fälligkeit

- 2.1. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 12,00 Euro. Eine Erhöhung des Mindestbeitrags kann durch das Mitglied in der Beitrittserklärung individuell angepasst werden.
- 2.2. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich zum 31.03. fällig. Sie können durch die Mitglieder selbst überwiesen oder nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung automatisch zum fälligen Termin eingezogen werden.
- 2.3. Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Als Eintrittsmonat gilt das Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Die volle Höhe des Jahresbeitrags wird 2 Wochen nach Aufnahme fällig.
- 2.4. Änderung der Bankdaten sind im Falle einer erteilten Bankeinzugsermächtigung dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
- 2.5. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Mitgliedsbeitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- 2.6. Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft und damit Beendigung der Beitragszahlung ist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12.) möglich.
- 2.7. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.09.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.